

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wacken für das Gebiet "Duhorn"

Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde am 30. September 1979 genehmigt, am 22. Januar 1980 und am 02. Dezember 1982 geändert.

Die Bebauung dieses Gebietes geht sehr schleppend von statten. Es war daher zu prüfen, welche Gründe hierfür mitverantwortlich sein und von der Gemeinde behoben werden könnten.

Die starren Festsetzungen hinsichtlich der Firstrichtungen und der Farbe der Dächer, die das Bauplatzangebot in bestimmte Richtungen einengt, waren so ein Grund.

Waren z. B. Bauplätze für Winkelbauten vor Jahren noch gefragt, heute nicht mehr.

Es entsprach also einer städtebaulichen Notwendigkeit, hier eine Änderung vorzunehmen.

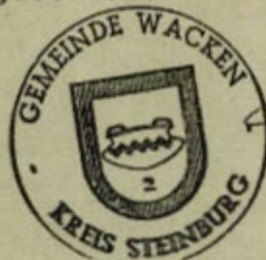
Aus diesem Grunde wurde beschlossen, die Festsetzungen hinsichtlich der Firstrichtungen und der Dachfarbe ersatzlos zu streichen.

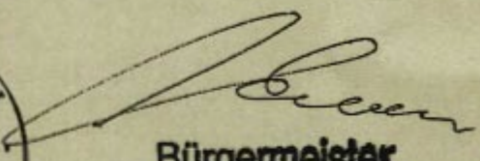
Diese Streichung verursacht keine zusätzlichen Kosten und ist umweltunschädlich.

Sie berührt auch nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes.

Mit der Änderung der Festsetzung der Dachneigung für die Grundstücke 32 - 37 soll eine bessere Ausnutzung dieser Grundstücke, die sich an einem nach Nordwesten flach abfallenden Hang befinden, ermöglicht werden.

Wacken, den 14. August 1989




Bürgermeister

S A T Z U N G

der Gemeinde Wacken über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Duhorn"

Einstimmig beschließt die Gemeindevertretung nachstehende
Satzungsänderung:

Die Präambel der am 14. April 1989 beschlossenen Satzung zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

"Aufgrund der §§ 10 und 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8.12.86
(BGBI. I S. 2253) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung
mit § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung
durch die Gemeindevertretung vom 14. April 1989 folgende Satzung
über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Duhorn" bestehend
aus dem Text (Teil B) erlassen."

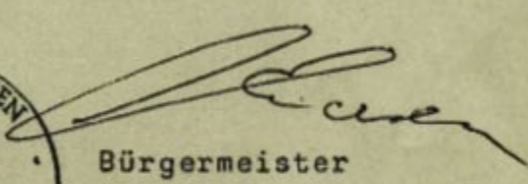
Satzungsinhalt:

Der Text zum Bebauungsplan Nr. 6 "Duhorn" ist wie
folgt zu ändern:

- a) Die Festsetzung über die ~~Firstrichtung~~ und die
Festsetzung zur Farbe der Dacheindeckung sind
~~ersatzlos zu streichen.~~
- b) Für die Grundstücke 32 bis 37 ist eine Dachneigung
von 35 bis 45 ° zulässig (bisher Flachdach).

Wacken, den 19. Juni 1989




Bürgermeister